

TE Vfgh Erkenntnis 2010/10/6 A15/09

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.2010

Index

L3 Finanzrecht

L3400 Abgabenordnung

Norm

B-VG Art137 / Klage zw Gebietsk

ABGB §1431

Stmk LAO §150 Abs1, §163, §186

BAO §198 Abs1, §215, §239

VfGG §41

ZPO §41 Abs2

RechtsanwaltstarifG §23 Abs6

1. B-VG Art. 137 heute
 2. B-VG Art. 137 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 3. B-VG Art. 137 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 4. B-VG Art. 137 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 5. B-VG Art. 137 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 6. B-VG Art. 137 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 7. B-VG Art. 137 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 8. B-VG Art. 137 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. ABGB § 1431 heute
 2. ABGB § 1431 gültig ab 01.01.1812
-
1. BAO § 198 heute
 2. BAO § 198 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
-
1. VfGG § 41 heute
 2. VfGG § 41 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VfGG § 41 gültig von 08.02.1958 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 18/1958
-
1. ZPO § 41 heute
 2. ZPO § 41 gültig ab 01.03.1919 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 95/1919

Leitsatz

Abweisung der Klage einer Gemeinde gegen eine andere Gemeinde aus dem Rechtsgrund der ungerechtfertigten Bereicherung wegen zu Unrecht vereinnahmter Kommunalsteuer; abschließende Regelung in der Abgabenordnung; keine analoge Anwendung bürgerlichrechtlicher Grundsätze über die Bereicherung in diesem Fall

Spruch

Die Klage wird abgewiesen.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit € 1.583,04 bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen zu Händen ihres Rechtsvertreters bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I. 1. Mit der auf Art137 B-VG gestützten, gegen die römisch eins. 1. Mit der auf Art137 B-VG gestützten, gegen die Marktgemeinde Krieglach gerichteten Klage begehrte die Gemeinde Pernegg an der Mur als Klägerin, der Verfassungsgerichtshof möge die Beklagte schuldig erkennen,

"der Klägerin € 19.481,26 samt 4% Zinsen p.a. aus diesem Betrag seit dem 4.5.2008 zu bezahlen und die Kosten dieses Verfahrens zu ersetzen; dies binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution."

Die klagende Gemeinde brachte vor, dass die H.B.H. GmbH ihren Sitz in der beklagten Gemeinde gehabt und in der klagenden Gemeinde eine Zweigniederlassung betrieben hätte, in der mehrere Dienstnehmer beschäftigt worden seien. Über das Vermögen der H.B.H. GmbH sei mit Beschluss des Landesgerichtes Leoben vom 29. Jänner 2009 das Konkursverfahren eröffnet worden. Die beklagte Gemeinde habe der H.B.H. GmbH auch für die im Gemeindegebiet der Klägerin beschäftigten Dienstnehmer die Kommunalsteuer vorgeschrieben; diese sei von der H.B.H. GmbH auch abgeführt worden. Die beklagte Gemeinde sei dadurch ungerechtfertigt bereichert. Die klagende Gemeinde errechnete auf der Grundlage von Zuteilungsbescheiden des zuständigen Finanzamtes für die Jahre 1999 bis 2006 einen ihr zustehenden Kommunalsteuerbetrag von € 22.606,11, von dem im Zeitpunkt der Konkurseröffnung noch € 19.481,26 aushafteten. Von der H.B.H. GmbH seien keine Zahlungen mehr zu erwarten.

2. Die Marktgemeinde Krieglach als beklagte Gemeinde erstattete eine Gegenschrift, in der sie die Zurückweisung, in eventu die Abweisung der Klage beantragt. Im Einzelnen begründet sie dies wie folgt:

2.1. Zur Zulässigkeit:

Im Falle eines Guthabens von Kommunalsteuerbeträgen habe gemäß §163 iVm §186 Stmk. LAO der Abgabepflichtige einen Anspruch auf Rückzahlung, soweit das Guthaben nicht zur Tilgung fälliger Schuldsigkeiten zu verwenden ist. Da deshalb ein vermögensrechtlicher Anspruch vorliege, über welchen eine Verwaltungsbehörde mit Bescheid zu entscheiden hat, sei die Klage mangels Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zurückzuweisen. Im Falle eines Guthabens von Kommunalsteuerbeträgen habe gemäß §163 in Verbindung mit §186 Stmk. LAO der Abgabepflichtige einen Anspruch auf Rückzahlung, soweit das Guthaben nicht zur Tilgung fälliger Schuldsigkeiten zu verwenden ist. Da deshalb ein vermögensrechtlicher Anspruch vorliege, über welchen eine Verwaltungsbehörde mit Bescheid zu entscheiden hat, sei die Klage mangels Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zurückzuweisen.

Im Übrigen sei die beklagte Partei gegenüber der klagenden Partei nicht als Trägerin hoheitlicher Gewalt aufgetreten, sodass die Parteien nicht in einer öffentlich-rechtlichen Beziehung zueinander stünden und der Anspruch daher vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen sei.

2.2. In der Sache:

Die beklagte Partei habe zwar die Gutbuchungen bzw. Korrekturen in Höhe des der klagenden Partei zugewiesenen Kommunalsteuerbetrages auf dem Konto der abgabepflichtigen H.B.H. GmbH vorgenommen, sodass sich ein rechnerisches Guthaben in Höhe des Klagsbetrages ergeben hätte, das allerdings gemäß §163 Abs1 Stmk. LAO zur Tilgung fälliger Schuldsigkeiten an Kommunalsteuer für die Steuerjahre 2006 und 2007 (inklusive Säumniszuschlag und Mahngebühr) sowie für den Monat Jänner 2008 verwendet worden sei. Die beklagte Partei habe sich daher nicht ungerechtfertigt bereichert. Die H.B.H. GmbH, nicht aber die beklagte Partei schulde deshalb der klagenden Partei die eingeklagten Kommunalsteuerbeträge.

II. Der Verfassungsgerichtshof geht bei seiner rechtlichen Beurteilung vom folgenden, außer Streit gestellten bzw. unbestrittenen Sachverhalt aus:römisch zwei. Der Verfassungsgerichtshof geht bei seiner rechtlichen Beurteilung vom folgenden, außer Streit gestellten bzw. unbestrittenen Sachverhalt aus:

Die H.B.H. GmbH hatte im maßgeblichen Zeitraum ihren Sitz in der beklagten Gemeinde und eine Betriebsstätte in der

klagenden Gemeinde. Für die in der Betriebsstätte beschäftigten Dienstnehmer wurde die Kommunalsteuer für die Jahre 1999 bis 2006 der H.B.H. GmbH von der beklagten Gemeinde vorgeschrieben, obwohl sich aus den Zuteilungsbescheiden des Finanzamtes Bruck Leoben Mürrzuschlag vom 4. April 2008 ableiten lässt, dass Kommunalsteuerbeträge in der Höhe von € 22.606,11 der klagenden Gemeinde zustehen. Die vorgeschriebenen Kommunalsteuerbeträge wurden von der H.B.H. GmbH an die beklagte Gemeinde abgeführt. Mit Bescheid vom 20. Juni 2008 schrieb die klagende Gemeinde der H.B.H. GmbH Kommunalsteuer in Höhe von € 22.606,11 vor.

III. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:römisch drei. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1. Die Klage ist zulässig.

Gemäß Art137 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind.

Mit der vorliegenden Klage wird ein vermögensrechtlicher Anspruch hinsichtlich eines von der beklagten Gemeinde vorgeschriebenen und vereinnahmten Kommunalsteuerbetrages behauptet. Zur Begründung wird vorgebracht, der Kommunalsteuerbetrag stünde der klagenden Gemeinde zu.

Die klagende Partei macht damit einen Anspruch geltend, über den nicht die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben, weil der Vermögenszuwachs auf einer Abgabe beruht und der behauptete Anspruch somit vom Ursprung her ausschließlich dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist (vgl. VfSlg. 8836/1980). Die klagende Partei macht damit einen Anspruch geltend, über den nicht die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben, weil der Vermögenszuwachs auf einer Abgabe beruht und der behauptete Anspruch somit vom Ursprung her ausschließlich dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist vergleiche VfSlg. 8836 aus 1980,).

Der geltend gemachte Anspruch ist auch nicht durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen. Eine Kompetenz zur bescheidmäßigen Absprache über den geltend gemachten Anspruch ist dem Gesetz für Fälle der vorliegenden Art nicht zu entnehmen.

Dem Einwand der beklagten Partei, im Falle eines Guthabens von Kommunalsteuerbeträgen habe der Abgabepflichtige gemäß §163 iVm '186 Stmk. LAO einen Anspruch auf Rückzahlung dieser Guthabensbeträge, über den mit Bescheid abzusprechen sei, ist entgegenzuhalten, dass ein solcher Bescheid nicht über den (behaupteten) Anspruch einer anderen Gemeinde auf Kommunalsteuerbeträge abspricht. Dem Einwand der beklagten Partei, im Falle eines Guthabens von Kommunalsteuerbeträgen habe der Abgabepflichtige gemäß §163 in Verbindung mit '186 Stmk. LAO einen Anspruch auf Rückzahlung dieser Guthabensbeträge, über den mit Bescheid abzusprechen sei, ist entgegenzuhalten, dass ein solcher Bescheid nicht über den (behaupteten) Anspruch einer anderen Gemeinde auf Kommunalsteuerbeträge abspricht.

Die Klage ist somit, da auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen, zulässig.

2. Die Klage ist aber nicht begründet.

2.1. Die klagende Gemeinde behauptet einen Anspruch gegen die beklagte Gemeinde aus dem Rechtsgrund der ungerechtfertigten Bereicherung wegen zu Unrecht vereinnahmter Kommunalsteuerbeträge.

2.2. Die im maßgeblichen Zeitraum anwendbare Stmk. LAO sieht wie auch die mit 1. Jänner 2010 anzuwendende BAO (vgl. BGBl. I 20/2009) keinen Anspruch der als Abgabenbehörde (Abgabengläubiger) feststehenden Gemeinde gegenüber jener Gemeinde vor, die Abgabenbeträge zu Unrecht vereinnahmt hat. 2.2. Die im maßgeblichen Zeitraum anwendbare Stmk. LAO sieht wie auch die mit 1. Jänner 2010 anzuwendende BAO vergleiche Bundesgesetzblatt Teil eins, 20 aus 2009,) keinen Anspruch der als Abgabenbehörde (Abgabengläubiger) feststehenden Gemeinde gegenüber jener Gemeinde vor, die Abgabenbeträge zu Unrecht vereinnahmt hat.

Der Verfassungsgerichtshof hat zwar in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass die privatrechtlichen Bestimmungen über ungerechtfertigte Bereicherung auch im öffentlichen Recht direkt oder analog Anwendung finden, um vorhandene Lücken des öffentlichen Vermögensrechtes zu schließen (zB VfSlg. 8812/1980 mwN). Eine solche Lücke liegt jedoch nur vor, wenn nicht Gründe für die Annahme überwiegen, der Gesetzgeber habe den behaupteten Anspruch nicht gewähren wollen (so zB VfSlg. 12.020/1989 mwN). Solche Gründe finden sich hier. Der Verfassungsgerichtshof hat zwar in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass die privatrechtlichen

Bestimmungen über ungerechtfertigte Bereicherung auch im öffentlichen Recht direkt oder analog Anwendung finden, um vorhandene Lücken des öffentlichen Vermögensrechtes zu schließen (zB VfSlg. 8812 aus 1980, mwN). Eine solche Lücke liegt jedoch nur vor, wenn nicht Gründe für die Annahme überwiegen, der Gesetzgeber habe den behaupteten Anspruch nicht gewähren wollen (so zB VfSlg. 12.020 aus 1989, mwN). Solche Gründe finden sich hier.

§150 Abs1 Stmk. LAO (§198 Abs1 BAO) bestimmt, dass die Abgabenbehörde die Abgaben durch Abgabenbescheide festzusetzen hat. Entstehen Guthaben des Abgabepflichtigen, so sind diese zur Tilgung fälliger Schuldsigkeiten zu verwenden (§163 Abs1 Stmk. LAO; §215 Abs1 bis 3 BAO) und, soweit sie nicht zur Tilgung fälliger Schulden zu verwenden sind, auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen gemäß §163 Abs2 iVm §186 Stmk. LAO (§215 Abs4 iVm §239 BAO) zurückzuzahlen. §150 Abs1 Stmk. LAO (§198 Abs1 BAO) bestimmt, dass die Abgabenbehörde die Abgaben durch Abgabenbescheide festzusetzen hat. Entstehen Guthaben des Abgabepflichtigen, so sind diese zur Tilgung fälliger Schuldsigkeiten zu verwenden (§163 Abs1 Stmk. LAO; §215 Abs1 bis 3 BAO) und, soweit sie nicht zur Tilgung fälliger Schulden zu verwenden sind, auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen gemäß §163 Abs2 in Verbindung mit §186 Stmk. LAO (§215 Abs4 in Verbindung mit §239 BAO) zurückzuzahlen.

Damit hat der Gesetzgeber eine abschließende Regelung getroffen: Auch im Fall, dass eine Abgabe von einer unzuständigen Abgabenbehörde eingehoben wird, ist die Abgabe von der zuständigen Abgabenbehörde (Abgabengläubiger) mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. In Höhe der zu Unrecht vereinnahmten Abgabenbeträge entsteht für den Abgabepflichtigen ein Guthaben, das zur Tilgung fälliger Schuldsigkeiten zu verwenden oder zurückzuzahlen ist.

Auch die klagende Gemeinde hat diesen Weg beschritten: Sie hat mit Bescheid vom 20. Juni 2008 der H.B.H. GmbH Kommunalsteuer in Höhe von € 22.606,11 vorgeschrieben. Dass dieser Steuerbetrag wegen Konkurseröffnung über die abgabepflichtige Gesellschaft nicht mehr einbringlich ist, ändert an der dargelegten Beurteilung nichts.

Der Gesetzgeber hat daher insofern eine abschließende Regelung getroffen, sodass das Absehen des Gesetzgebers von einer einschlägigen Regelung hier einer analogen Anwendung bürgerlich-rechtlicher Grundsätze entgegensteht.

Die Frage, ob die beklagte Gemeinde gegenüber der H.B.H. GmbH zur Rückzahlung von Kommunalsteuerbeträgen verpflichtet ist, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

2.3. Da auch sonst keine Anspruchsgrundlage erkennbar ist, erweist sich das Klagebegehren als unbegründet. Die Klage ist daher abzuweisen.

IV. 1. Die beklagte Partei hat ihre Kosten ausgehend von dem in der Klage angegebenen Streitwert dem RATG entsprechend verzeichnet. Die Kosten waren ihr gemäß §41 iVm §35 Abs1 VfGG und §41 Abs2 ZPO nach dem RATG, BGBl. I 189/1969 idGF, zuzusprechen. In den zugesprochenen Kosten sind 100 vH Einheitssatz §23 Abs6 RATG; vgl. VfSlg. 15.839/2000, 17.533/2005) und Umsatzsteuer in der Höhe von € 263,84 enthaltenrömisches vier. 1. Die beklagte Partei hat ihre Kosten ausgehend von dem in der Klage angegebenen Streitwert dem RATG entsprechend verzeichnet. Die Kosten waren ihr gemäß §41 in Verbindung mit §35 Abs1 VfGG und §41 Abs2 ZPO nach dem RATG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 189 aus 1969, idGF, zuzusprechen. In den zugesprochenen Kosten sind 100 vH Einheitssatz (§23 Abs6 RATG; vergleiche VfSlg. 15.839 aus 2000,, 17.533 aus 2005,) und Umsatzsteuer in der Höhe von € 263,84 enthalten.

2. Dies konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

VfGH / Klagen, Kommunalsteuer, Finanzverfahren, Zivilrecht, Bereicherung, Analogie, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2010:A15.2009

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at